



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Andryk Verlag GmbH gegen Gregor Arz und Manfred Wehrhahn GbR u.a.

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 02.06.2026

durch den Richter am Landgericht Dr. Barth, den Vorsitzenden Richter am

Landgericht Dr. Eßer da Silva und den Richter Dr. Kronenberg

beschlossen:

Der „Befangenheitsantrag“ des Beklagten Wehrhahn vom 29.05.2026 (Bl. 430 der Akte) gegen den "vorsitzenden Richter" wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Das neuerliche (in dieser Sache nun vierte beschiedene) Ablehnungsgesuch vom 29.05.2026 ist offensichtlich unzulässig.

Das ist unter anderem dann der Fall, wenn das Ablehnungsgesuch keine Begründung beziehungsweise lediglich Ausführungen enthält, die zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet sind oder pauschal gegen den gesamten Spruchkörper gerichtet ist (vergleiche etwa BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 17. August 2022 – 2 BvQ 66/22 –, Rn. 1, juris).

So liegt es hier. Es ist schon nicht klar, ob nur der "vorsitzende Richter" oder die gesamte Kammer, die den Termin am 28.05.2026 wahrgenommen hat (dafür sprechend ggf. die Überschrift "Richterablehnung zum Termin"), abgelehnt werden soll. Es erfolgt keine namentliche Nennung. Auch wird nicht klar, welches Verhalten dem "vorsitzenden Richter" (dies war vertretungsweise Richter am Landgericht Dr. Barth) oder der sonstigen Kammer vorgeworfen wird.

Insbesondere hat der Beklagte Wehrhahn im Termin selbst trotz ausführlicher Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme keinen Ablehnungs- oder Befangenheitsantrag gegen die anwesenden Richterinnen und Richter formuliert. Der hier schriftlich gestellte Antrag erfolgte am Tag nach der mündlichen Verhandlung am 28.05.2026, in dem nach Antragstellung umgehend ein Versäumnisurteil verkündet worden ist, das aber zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung noch nicht ausgefertigt und von allen Richterinnen und Richtern der Kammer in der Besetzung der mündlichen Verhandlung signiert worden ist. Auf § 43 ZPO wird verwiesen, wobei dahinstehen kann, ob diese Norm vorliegend anwendbar ist.

Die so abgelehnten Richter sind von der Entscheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen und es bedarf auch keiner dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richter (vergleiche BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung vom 17. August 2022 – 2 BvQ 66/22 –, Rn. 3, juris).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, oder dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Landgericht Köln oder dem Oberlandesgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß

§ 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Barth

Dr. Eßer da Silva

Dr. Kronenberg